



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1791/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.02.2024
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Kintscher, Bernd; Klug, Manuela	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Erörterung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Regionalplan Mittelhessen

Nachmeldung einer Fläche zwischen dem Gewerbestandort „Görzhäuser Hof“ und Dagobertshausen im Zuge der Offenlage des Regionalplans Mittelhessen 2020

Beschlussvorschlag

1. Die unter den Punkten I. bis VI. beschriebenen Ausführungen werden als nachträgliche Stellungnahme der Universitätsstadt Marburg zum Entwurf des Regionalplans 2020 der Oberen Landesplanungsbehörde formell übergeben. Mit der in der Anlage 1 umgrenzten Fläche wird die Stellungnahme der Universitätsstadt Marburg vom 25.03.2022 zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2020 nachträglich ergänzt; die Fläche soll als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ dargestellt werden.
2. Mit dieser Nachmeldung wird das im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen 2020 für die Universitätsstadt Marburg ermittelte, maximal zulässige Flächenkontingent für Gewerbegebietsentwicklungen („Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“) vermutlich ausgeschöpft bzw. überschritten. Deshalb wird gegenüber dem RP-Gießen ausdrücklich unterstrichen, dass die hier beantragte Fläche für die Universitätsstadt Marburg eine höhere Priorität vorweist als das Vorranggebiet in Moischt.

Sachverhalt

Leitthemen und Rahmenbedingungen:

- 🏠 **Es besteht ein zusätzlicher Bedarf des Pharmastandortes an langfristigen Potentialflächen**
(Schreiben PharmaServ vom 22.05.2023, Anlage VO/1319/2023)
- 🏠 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über Entwicklungsmöglichkeiten des Pharmastandortes „Behringwerke“, insbesondere „Görzhäuser Hof“ vom 23.06.2023** (VO/1319/2023)
- 🏠 **Empfehlung des Regierungspräsidiums Gießen zur umgehenden nachträglichen Stellungnahme im Zuge des aktuell laufenden Regionalplan-Aufstellungsverfahrens, da spätere Abweichungsverfahren aufgrund aktueller Rechtsprechung deutlich erschwert sind**
(BVerwG 4C 6.21 – Beschluss vom 28.09.2023)
- 🏠 **Solare Energienutzung als Zwischennutzung auf der Fläche**
(Teilregionalplan Energie)

I. Ursache und Anlass

Der Pharmastandort Marburg-Görzhäuser ist ein Produktionsstandort von überregionaler Bedeutung. Die hier erzeugten Produkte tragen sowohl in der Impfstoffproduktion als auch beispielsweise mit innovativen, verträglichen Mitteln der Krebsbehandlung positiv zur Prävention und Behandlung schwerer Erkrankungen bei.

Der Pharmastandort ist zudem der wichtigste Wirtschaftsmotor der Region. Die Produkte sind hoch innovativ mit großen Potentialen. Eigene Forschungseinrichtungen sind in den letzten Jahren am Standort neu entstanden. Die Kooperation mit der Philipps-Universität wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Die Stadtverordnetenversammlung hat beauftragt, einen „Innovation-Hub“ als Transferstruktur zwischen universitärer Forschung, Gründungen und Produktion zu entwickeln.

Damit bietet der Standort große Potentiale für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht nur am Standort, sondern in der ganzen, von erheblichen Transformationsprozessen betroffenen Region Marburg Biedenkopf. Zudem stellt der Standort die mit großem Abstand wichtigste Gewerbesteuerquelle der Stadt und – mittelbar über Umlagen – der ganzen Region dar.

Bereits in der Vergangenheit hat der Standort gezeigt, dass hier eine hohe wirtschaftliche Wertschöpfung mit vergleichsweise wenig Belastungen im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren gelingt. Darüber hinaus ist es erklärtes Ziel und Praxis der Standortunternehmen, konsequent hohen Ansprüchen an Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu genügen.

Städtische Strategie zur Entwicklung des Standorts, wie sie sich zuletzt im zweiten Masterplan Behring-Standort (VO/7297/2020) darstellt, ist die langfristig vorausschauende Sicherstellung aller Voraussetzungen für eine produktive Entwicklung am Standort. Darüber hinaus ist es städtisches Ziel, mit Hilfe der Attraktivität des Standorts auch Ansiedlungen in die weitere Region, insbesondere auf interkommunalen Gewerbeflächen, zu erreichen. Diese Strategie soll grundsätzlich vorrangig vor Neuansiedlungen in Marburg verfolgt werden.

Bereits am 25. März 2022 wurde die Stellungnahme der Universitätsstadt Marburg zum Regionalplanentwurf Mittelhessen 2020 von den Stadtverordneten beschlossen und umgehend an das Regierungspräsidium Gießen übersendet.

Seit diesem Zeitpunkt haben sich insbesondere für den überregional bedeutenden

Gewerbe- und Arbeitsplatzschwerpunkt „Görzhäuser Hof“ (im Folgenden auch als GH abgekürzt) schwerwiegende Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben. Diese sind im Einzelnen:

1. Kaufoption der Firma Biontech für die Flächen innerhalb des aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GH III. Sollte diese Kaufoption nicht realisiert werden, haben bereits die Standortbetriebe Kaufinteresse geäußert;
2. Gescheiterte Gespräche zur Vorbereitung der Neuansiedlung eines pharmazeutischen Unternehmens aufgrund fehlender Potentialflächen, so dass sich auch keine Möglichkeit der Ansiedlung in der weiteren Region ergab;
3. Interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung des bereits festgesetzten Industriegebietes „Spiegelhecke“ im Gebiet der Nachbargemeinde Lahntal;
4. Laufende Bauleitplanverfahren zur inneren Nachverdichtung des Standortes GH I.

Diese Umstände führten zu dem im Juni 2023 gefassten Stadtverordnetenbeschluss (VO/1319/2023, 23.06.2023):

„Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Flächenerweiterung des Pharmastandortes „Behringwerke“, im Bereich „Görzhäuser Hof“ - über „Görzhäuser Hof III“ hinaus - zu prüfen, dies mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen und in die Regionalplanung einzubringen. Dabei soll vermieden werden, näher als Görzhausen III an die Wohnbebauung Michelbach heranzurücken.“

Der Magistrat hat sich – wie weiter unten ausgeführt – in den folgenden Monaten dieser Aufgabe gestellt. Im Zuge des stattgefundenen Kommunikationsprozesses mit der Regionalplanungsstelle sind wiederum 2 Sachverhalte besonders hervorzuheben:

1. **die klare Empfehlung der Regionalplanungsstelle für die Form der zeitnahen Nachmeldung zur Offenlage anstatt eines Abweichungsverfahrens** (zunehmend schwieriger in Folge aktueller Rechtsprechung - BVerwG 4C 6.21 – Beschluss vom 28.09.2023). Daher muss entgegen erster Überlegungen die Anmeldung umgehend erfolgen, um noch Aufnahme in den Regionalplan finden zu können.
2. die Möglichkeit der **solaren Energiegewinnung**, die in dem vorgeschlagenen Gebiet gegeben ist, bleibt (bis auf Weiteres) erhalten.

II. Kontext

Wie bereits die Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 verdeutlicht, unterstützt die Universitätsstadt Marburg aktiv und vorrangig das übergeordnete Ziel zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme auf verschiedenen Ebenen. Im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Standortes Görzhäuser Hof werden zurzeit und in Abstimmung mit dem Standortbetreiber die Bestandsnutzungen in dem Bauabschnitt Görzhäuser Hof I im Zuge zweier Bauleitplanverfahren neu organisiert und weitere Nachverdichtungspotenziale, insbesondere auf großflächigen Stellplatzanlagen, herausgearbeitet und planungsrechtlich fixiert. Für die Wieder- bzw. Weiternutzung eines bereits erschlossenen Industriegebietes in der Nachbargemeinde Lahntal steht der Abschluss eines Vertrages zwischen der Universitätsstadt Marburg und der Gemeinde Lahntal zur interkommunalen Entwicklung und Vermarktung unmittelbar bevor (Vorlage VO/1105/2023-1 zur gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung im März 2024).

Anfang 2023 stand die Universitätsstadt Marburg im Fokus als potentieller Standort eines international tätigen Pharmakonzerns – trotz insgesamt sehr guter Standortbedingungen ging der Zuschlag letztendlich nach Süddeutschland. Entscheidendes Kriterium war, dass Marburg nicht über die initial gewünschten **Entwicklungsflächen verfügte**. Damit bestand insbesondere nicht die seitens der Stadt Marburg angestrebte Möglichkeit, die Ansiedlung in konkreten Ansiedlungsverhandlungen auf kleinere, insbesondere interkommunale Flächen zu lenken.

Anhand der im Zuge der Parkhausneubauten im Gebiet von GH I und II eingeführten Parkraumbewirtschaftung lässt sich der gemeinsame Wille vom Standortbetreiber und Stadt Marburg erkennen, das Gesamtverkehrsaufkommen zum/am Standort zu vermindern. Der für die nächsten Jahre vorgesehene weitere Ausbau des ÖPNV und der Bau neuer Radwege sind weitere Bausteine in diesem Prozess der Verkehrsminderung am Standort „Görzhäuser Hof“.

III. Regionalplanerische Belange

Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge, vor dem Hintergrund der von Biontech getätigten Flächenkaufoption, dem knapp verpassten Zuschlag eines weiteren Pharmakonzerns sowie der schwierigen topografischen und naturräumlichen Verhältnisse im gesamten Stadtgebiet, hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat der Universitätsstadt Marburg beauftragt, die Möglichkeiten einer Flächenerweiterung des Pharmastandortes „Behringwerke“, im Bereich „Görzhäuser Hof“ - über „Görzhäuser Hof III“ hinaus - zu prüfen, dies mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen und in die Regionalplanung einzubringen (VO/1319/2023).

Dieser Auftrag wurde vom Magistrat der Regionalplanungsstelle des Regierungspräsidiums vorgetragen, da der Pharmastandort „Görzhäuser Hof“ in seiner Funktion als Arbeitsplatzschwerpunkt der Region unbestritten überörtliche Bedeutung ausübt. Am 01.02.2024 wurden in einer weiteren gemeinsamen Besprechung zwischen der Regionalplanungsstelle des RP-Gießen und dem Magistrat, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Spies und Stadtrat Dr. Kopatz, drei verschiedene räumliche Alternativen einer mittel-langfristigen Entwicklungsmöglichkeit am Standort diskutiert. Nachdem von städtischer Seite eine Entwicklung Richtung Michelbach und/oder entlang der L 3092 als nicht vermittelbar eingeordnet wurde, sprechen insbesondere die vom RP-Gießen angeführten siedlungsstrukturellen Argumente (gegenüber der 3. Alternative zwischen der L 3092 und der K77) für eine über die L 3092 hinaus nach Westen orientierte Entwicklung in Richtung Dagobertshausen. Ergänzend wurde von Seiten der Regionalplanungsstelle empfohlen, Teile der südlich oder nördlich angrenzenden Waldflächen mit einzubeziehen, um in Richtung Dagobertshausen – ebenfalls aus siedlungsstrukturellen Gründen – größere Abstände einzuhalten; andererseits sollte das Entwicklungsgebiet eine Größenordnung erhalten, die der von GH III (im Regionalplanentwurf mit 24 ha; im B-Plan-Entwurf ca. 12,5 ha Bruttobauland) vergleichbar sei. Städtebaulich qualifiziert diese Alternative darüber hinaus die potentiell mögliche Anbindung an den bestehenden Kreisverkehr und die Anbindung an bestehende Infrastrukturnetze.

In dem Bereich zwischen den Wohnnutzungen von Dagobertshausen und dem potentiellen „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ könnten auf dem im Regionalplan-Entwurf dargestellten „Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft“ mit Hilfe von Ersatzpflanzungen in Form eines Waldes (Grünzäsur) möglichen

Immissionskonflikten entgegengewirkt werden.

Im Regionalplanentwurf Mittelhessen 2020 wurden im Gebiet der Universitätsstadt Marburg insgesamt 77 ha „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ (Stand Februar 2024) dargestellt – und damit rund 40 % mehr, als der für Marburg ermittelte Bedarf in Höhe von rund 56 ha. Mit diesem (Über-) Angebot, welches allerdings die 50%-Marke über den ermittelten maximalen Bedarfswert nicht überschreiten sollte, wird den Kommunen von Seiten der Regionalplanungsstelle Spielraum für den Prozess der Abgrenzung und Entwicklung künftiger Gewerbegebiete eingeräumt.

Mit der nun nachgemeldeten Fläche überschreitet die Universitätsstadt Marburg vermutlich die Vorgaben zum ermittelten Bedarf. Sollte es bei der Regionalplanungsbehörde zu einem Abwägungsprozess mit dem Ziel der Reduzierung des Gesamtflächenbedarfs kommen, unterstreicht der Magistrat der Universitätsstadt Marburg den Vorrang dieses Gebietes gegenüber dem bisher im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiet G 322 beziehungsweise der von der Stadt Marburg vorgeschlagenen Verkleinerung und Verlagerung an den Gemarkungsrand (VO/0585/2022) in Marburg-Moischt.

IV. Gebietsanalyse und Varianten

Der Hauptteil des vorgeschlagenen Gebiets ist im bisherigen Entwurf des Regionalplans 2020 (Anlage 2) als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt und wird überlagert mit Darstellungen zum Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiet), als „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) und zu „Natur und Landschaft“ (Vorbehaltsgebiet). Als Nutzung wird weit überwiegend Ackerbau ausgeübt. Zentral im Gebiet befindet sich eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan 24/4 „Am Hasenküppel“ in Marburg Marbach. Diese Fläche besteht aus mehreren von Gehölzen umgebenen Kleingewässern und versumpften Flächen, die von den zahlreichen Wasseraustritten der bewaldeten Hänge gespeist werden. Das Biotop besticht durch sein hohes Potential als Amphibienhabitat und Fortpflanzungsstätte für wassergebundene Insekten. Ein Erhalt dieses gut entwickelten Biotops (ca. 1,2 ha) wäre anzustreben, alternativ ist die Neuanlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang denkbar. Am Rand der L 3092 ist eine junge und noch ersetzbare Streuobstwiese mit ca. vier Jahre alten Obstgehölzen angelegt. Diese Aspekte werden Gegenstand der Prüfung durch die Regionalplanung sein.

Im „Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020“ sind Teile der Landwirtschaftsflächen als „Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ dargestellt. Für diese Potentialfläche liegt dem Magistrat ein Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur **Realisierung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage**, vor. Sobald der diesbezügliche Vorabstimmungsprozess mit dem Investor zum Abschluss gebracht ist, soll aus Sicht des Magistrats das Verfahren eingeleitet werden, damit diese Potentialfläche kurzfristig genutzt werden kann. Sollte jedoch das „Industrie- und Gewerbegebiet Planung“ künftig für die Zwecke einer gewerblichen Nutzung herangezogen werden, kann für die solare Energiegewinnung, wie von Seiten der Regionalplanungsstelle im Zuge der Besprechung am 01.02.2024 signalisiert wurde, eine Alternative in der näheren Umgebung gefunden werden.

V. Gebietsabrundung

Die Regionalplanungsstelle hat vorgeschlagen, die potenzielle Fläche etwas mehr in Richtung Süden oder Norden auszudehnen, um den Abstand zum Wohngebiet Dagobertshausen zu vergrößern. Durch eine Aufforstung dieses Bereichs dürfte, vom Wohngebiet betrachtet, eine etwaig gewerbliche Nutzung der Fläche zwischen Görzhäuser Hof und Dagobertshausen kaum wahrnehmbar sein.

Während der südlich angrenzende Wald überwiegend als Niederwald bewirtschaftet wird und eher von geringer bis mittlerer Wertigkeit ist, handelt es sich beim nördlichen Wald um einen Hochwald mit hohem Totholzanteil. Auch wenn im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Regionalplanungsstelle die weiteren naturschutzfachlichen Fragestellungen eingehender untersucht werden, lässt eine erste Beurteilung den Schluss zu, dass der südliche Bereich aus Sicht des Naturschutzes für eine Nutzung vertretbar sein könnte.

Der Vollständigkeit halber wird noch die von Wald umgebene und im Luftbild (Anlage 4) erkennbare Ackerfläche mit ca. 1,8 ha erwähnt, die im Regionalplanentwurf als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt ist.

Unter klimatischen Aspekten unterscheiden sich die beiden Waldgebiete allenfalls marginal. Die Minimierung von Einflüssen auf den Kaltluftabfluss über die zentral gelegene Landwirtschaftsfläche wird voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung zu besonderen Maßnahmen – beispielsweise Stellung/Anordnung/Kubatur von Baukörpern – führen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Anlage 3) ist das Gesamtgebiet zum Großteil als „Fläche für die Landwirtschaft“, zum Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.

VI. Fazit:

Der Magistrat empfiehlt in Übereinstimmung mit der Regionalplanungsstelle aus den verschiedenen Standortalternativen die Variante westlich der L 3092 in Richtung Dagobertshausen. Als potentiell Arrondierungsgebiet dieser Vorzugsvariante sollten die Niederwaldflächen südlich der Ackerflächen gegenüber dem Hochwald im Norden vorrangig herangezogen werden. Im Zuge der von der Regionalplanungsstelle noch durchzuführenden strategischen Umweltprüfung für das Gebiet werden weitere Informationen zur Abgrenzung und möglicherweise zum künftigen Umgang mit der Ausgleichsfläche erwartet. Das beantragte Gebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 24 ha.

Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

-

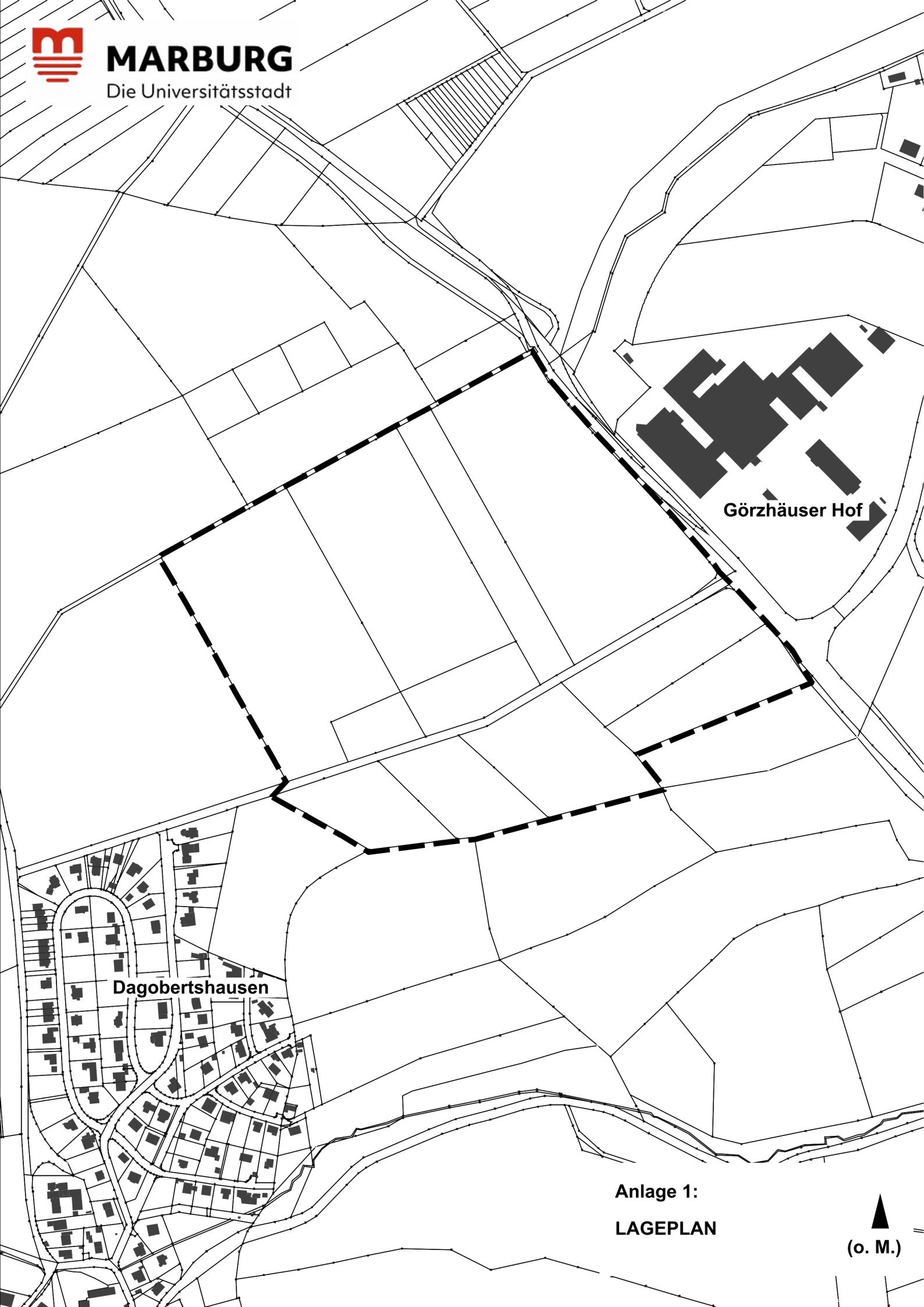
Anlage/n

- 1 Anl. 1_Lageplan RP-Nachmeldung (Fläche Zw. Dagobertshsn.-Görzh. Hof)
M1_5.000

- 2 Anl. 2__RP-Entwurf-Ausschnitt RP-Nachmeldung (Fläche Zw. Dagobertshsn.-Görzh. Hof) M1_5.000
- 3 Anl. 3_FNP-Ausschnitt RP-Nachmeldung (Fläche Zw. Dagobertshsn.-Görzh. Hof) M1_5.000
- 4 Anl. 4_Luftbild (2022) RP-Nachmeldung (Fläche Zw. Dagobertshsn.-Görzh. Hof) M1_5.000
- 5 Anl. 5_2023-06-23 STVV TOP 10 NA
- 6 Anl. 6_2023-05-31 VO_1319_2023 Entwicklungsmoeglichk VO+Anlage
- 7 Anl. 7_BVerwG-Beschluss_280923U4C6.21.0



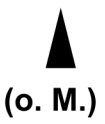
MARBURG
Die Universitätsstadt



Dagobertshausen

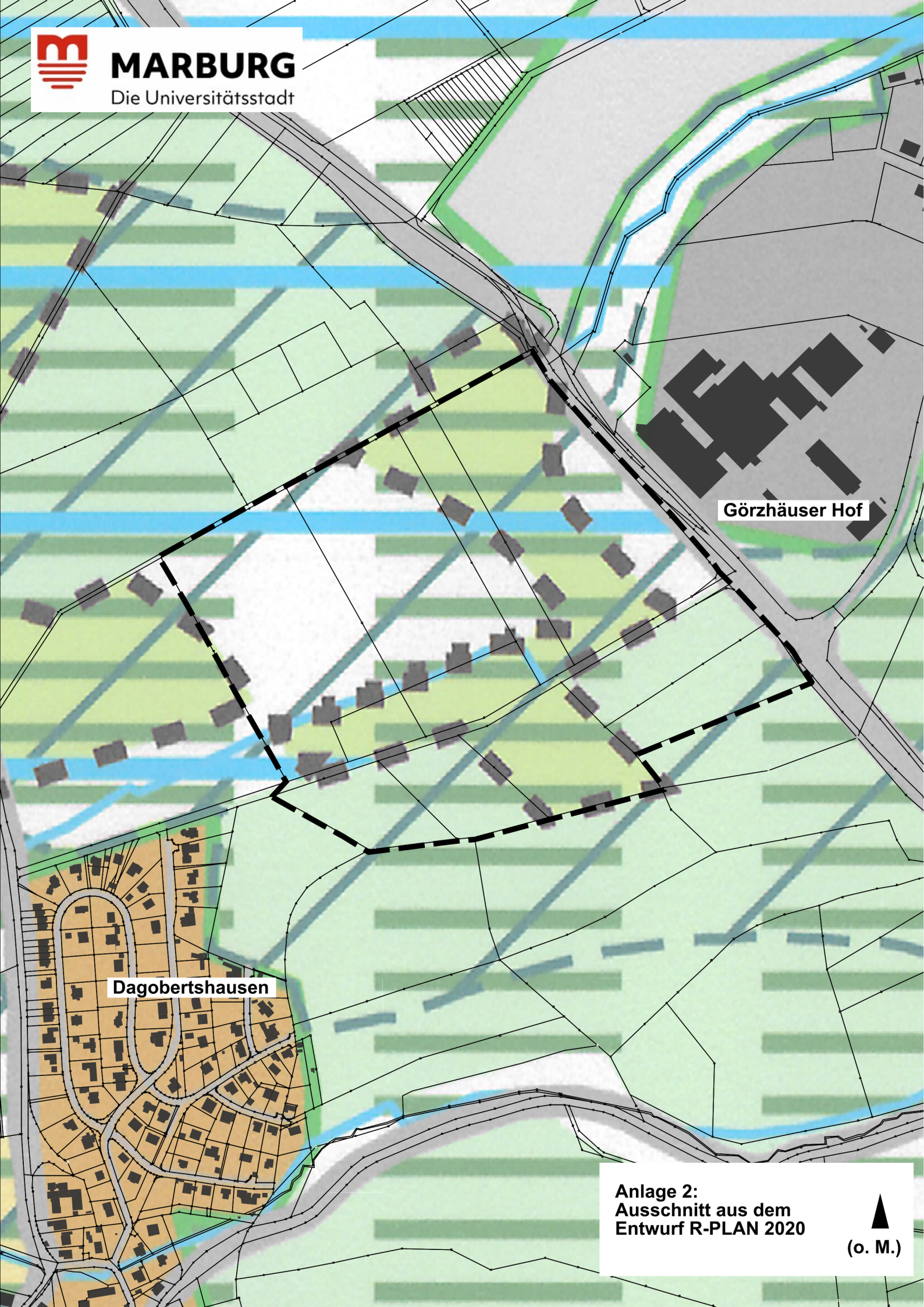
Görzhäuser Hof

Anlage 1:
LAGEPLAN





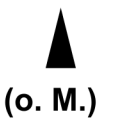
MARBURG
Die Universitätsstadt



Görzhäuser Hof

Dagobertshausen

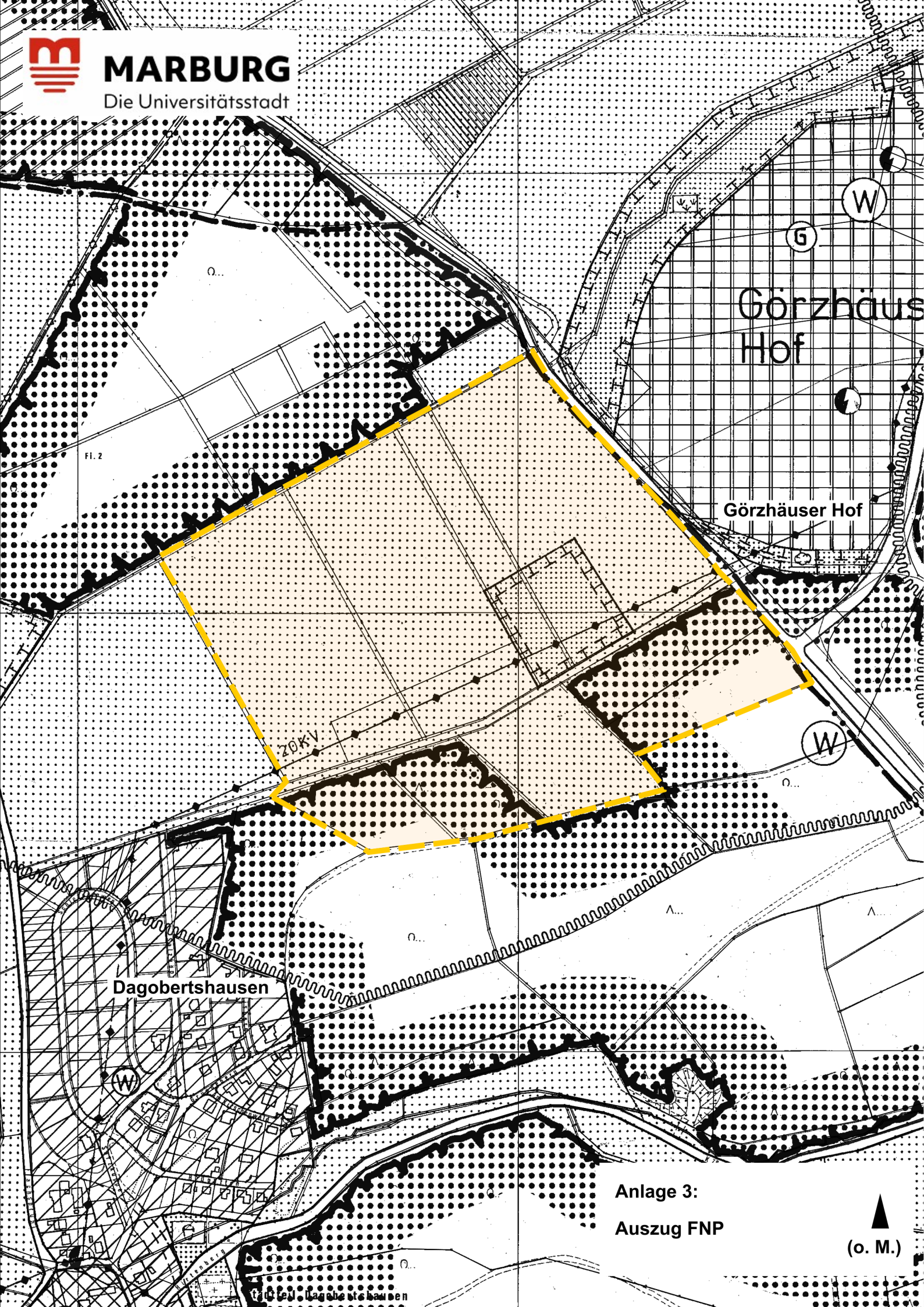
Anlage 2:
Ausschnitt aus dem
Entwurf R-PLAN 2020





MARBURG

Die Universitätsstadt

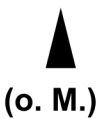


Görzhäuser Hof

Görzhäuser Hof

Dagobertshausen

Anlage 3:
Auszug FNP





MARBURG
Die Universitätsstadt

Görzhäuser Hof

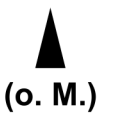
Dagobertshausen

Anlage 4:

LUFTBILD 2022

 Gebiet

 Potentieller Wald



Beschlussauszug

aus der

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg (öffentlich)

vom 23.06.2023

Top 10 Entwicklungsmöglichkeiten des Pharmastandortes „Behringwerke“, insbesondere „Görzhäuser Hof“

VO/1319/2023

Beschlussart: geändert beschlossen

Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes verlässt der Stadtverordnete Simon den Saal. Er nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage teil.

Für den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss berichtet der stellv. Ausschussvorsitzende, Stadtverordneter Schmidt. Im Ausschuss wurde getrennte Abstimmung der Absätze 1 bis 4 beantragt. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Absätzen 1 und 3 der Vorlage zuzustimmen. Den Absätzen 2 und 4 empfiehlt der Ausschuss mehrheitlich die Zustimmung. Aussprache wurde durch die Fraktion Marburger Linke angemeldet.

Zu Absatz 4 der Vorlage liegt zudem ein Änderungsantrag des Stadtverordneten Göttling vor, der vor der Sitzung allen Stadtverordneten zugegangen ist.

An der folgenden Aussprache beteiligen sich mit Redebeiträgen Oberbürgermeister Dr. Spies sowie die Stadtverordneten Bastian, Volz, Göttling, Bauder-Wöhr, Farah, Seipp, Ullrich, Steffen Rink, Dr. Katebini und Pfalz. Im Rahmen seines Beitrages ergänzt Oberbürgermeister Dr. Spies Punkt 4 der Beschlussvorlage um folgenden Satz:

„Dabei soll vermieden werden, näher als Görzhausen III an die Wohnbebauung Michelbach heranzurücken.“

Für die Aussprache haben die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten wegen der Über-

schreitung der vorgesehenen Redezeit durch den Magistrat gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung einen Redezeitzuschlag von 5 Minuten erhalten.

Der Stadtverordnete Seipp stellt in seinem Redebeitrag den Geschäftsordnungsantrag, die Vorlage zu vertagen. Formal dagegen spricht der Stadtverordnete Rink.

Im Anschluss lässt der stellv. Stadtverordnetenvorsteher über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen mit folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: CDU/FDP/BfM, Marburger Linke, AfD, Piratenpartei, StV. Göttling

Nein-Stimmen: B90/Die Grünen, SPD, Klimaliste Marburg

Enthaltungen: keine

Der Antrag auf Vertagung der Vorlage ist damit abgelehnt.

Der Sitzungsleiter ruft im Folgenden zunächst die Absätze 1 bis 3 sowie den Absatz 4 der Vorlage um die vom Oberbürgermeister vorgetragene Ergänzung zur Abstimmung auf. Anschließend erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag des Stadtverordneten Göttling zu Absatz 4.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg erkennt die kommunale, regionale und überregionale Bedeutung des Pharmastandortes „Behringwerke“ in Marburg an und setzt sich auch in Zukunft für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des gesamten Pharmastandortes „Behringwerke“ ein.
2. Die Universitätsstadt Marburg begrüßt, dass sich mit der Reservierungsvereinbarung zwischen der Stadtentwicklungsgesellschaft SEG und dem Unternehmen BioNTech große Chancen für die Entwicklung des Pharmastandorts Marburg ergeben, auch wenn damit die kurzfristigen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.
3. Der Magistrat wird beauftragt, alle Nachverdichtungspotentiale und zusätzlichen Entwicklungspotentiale in den bestehenden Gebieten (Görzhausen I bis II) zu prüfen und ggf. einer Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus sollen - in Kooperation mit den Standortbetreiberunternehmen – bei Neuansiedlungen von Unternehmen auch Kooperationen mit Nachbarkommunen in interkommunalen Gewerbegebieten gesucht werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Flächenerweiterung des Pharmastandortes „Behringwerke“, im Bereich „Görzhäuser Hof“ - über „Görzhäuser Hof III“ hinaus - zu prüfen, dies mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen und in die Regionalplanung einzubringen. Dabei soll vermieden werden, näher als Görzhausen III an die Wohnbebauung Michelbach heranzurücken.

Der Änderungsantrag des Stadtverordneten Göttling zu Absatz 4 wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis zu Absatz 1:

Ja-Stimmen: CDU/FDP/BfM, B90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste
Marburg, AfD, Piratenpartei
Nein-Stimmen: keine
Enthaltungen: StV. Göttling

Abstimmungsergebnis zu Absatz 2:

Ja-Stimmen: CDU/FDP/BfM, B90/Die Grünen, SPD, Klimaliste Marburg, AfD,
Piratenpartei
Nein-Stimmen: StV. Göttling
Enthaltungen: Marburger Linke

Abstimmungsergebnis zu Absatz 3:

Ja-Stimmen: CDU/FDP/BfM, B90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste
Marburg, AfD, Piratenpartei
Nein-Stimmen: keine
Enthaltungen: StV. Göttling

Abstimmungsergebnis zu Absatz 4 (ergänzte Fassung):

Ja-Stimmen: CDU/FDP/BfM, B90/Die Grünen, SPD, Klimaliste Marburg, AfD,
Piratenpartei
Nein-Stimmen: Marburger Linke, StV. Göttling
Enthaltungen: keine

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag des Stadtverordneten Göttling:

Ja-Stimmen: StV. Göttling
Nein-Stimmen: CDU/FDP/BfM, B90/Die Grünen, SPD, Marburger Linke, Klimaliste
Marburg, Piratenpartei
Enthaltungen: AfD

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1319/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Schönemann, Jana; Klug, Manuela	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Entwicklungsmöglichkeiten des Pharmastandortes „Behringwerke“, insbesondere „Görzhäuser Hof“

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg erkennt die kommunale, regionale und überregionale Bedeutung des Pharmastandortes „Behringwerke“ in Marburg an und setzt sich auch in Zukunft für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des gesamten Pharmastandortes „Behringwerke“ ein.
2. Die Universitätsstadt Marburg begrüßt, dass sich mit der Reservierungsvereinbarung zwischen der Stadtentwicklungsgesellschaft SEG und dem Unternehmen BioNTech große Chancen für die Entwicklung des Pharmastandorts Marburg ergeben, auch wenn damit die kurzfristigen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.
3. Der Magistrat wird beauftragt, alle Nachverdichtungspotentiale und zusätzlichen Entwicklungspotentiale in den bestehenden Gebieten (Görzhausen I bis II) zu prüfen und ggf. einer Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus sollen - in Kooperation mit den Standortbetreiberunternehmen – bei Neuansiedlungen von Unternehmen auch Kooperationen mit Nachbarkommunen in interkommunalen Gewerbegebieten gesucht werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Flächenerweiterung des Pharmastandortes „Behringwerke“, im Bereich „Görzhäuser Hof“ - über „Görzhäuser Hof III“ hinaus - zu prüfen, dies mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen und in die Regionalplanung einzubringen.

Sachverhalt

Der Pharmastandort stellt in seiner mehr als 100-jährigen Tradition regional, wie auch überregional einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Neben der Bedeutung als Arbeitgeber für die Bewohner*innen und das Umland Marburgs, sichert der Pharmastandort durch die Gewerbesteuererinnahmen den Haushalt der Stadt. Die Überschüsse dieser Steuereinnahmen fließen vor allem in den Klimaschutz, das Wohnen, sozialen Ausgleich, sowie den Bildungsbereich. Um auch zukünftig als Stadt wirtschaftlich handlungsfähig und für ansiedlungswillige Pharmaunternehmen attraktiv zu bleiben, bedarf es einer zukunftsgerichteten Politik, die potentielle Entwicklungen am Pharmastandort ermöglicht.

Die nun im März 2023 vertraglich vereinbarte Optionierung der Gewerbefläche Görzhäuser Hof III zur Ansiedelung durch BioNTech SE bezeugt die positive Außenwirkung des Standortes. Es schränkt jedoch weitere Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Standortfirmen sowie Neuansiedlungen ein. Um hier weiterhin zukunftsfähig zu sein, ist es notwendig, am Pharmastandort Entwicklungspotentiale zu heben. Darauf weisen auch die Standortunternehmen nachdrücklich hin. So haben sich die Ansiedlungsanfragen seit 2021 drastisch erhöht. Die erforderliche Resilienz der Pharmazeutikaproduktion angesichts globaler krisenhafter Entwicklungen verstärkt diesen Trend.

Vor dem Hintergrund des Klimanotstandbeschlusses, sowie des Grundsatzbeschlusses zur Klimaneutralität 2030 müssen die Möglichkeiten potentieller Erweiterungen kaskadierend überprüft werden. Kleinere, bereits erschlossene Flächen können vorrangig den bestehenden Standortfirmen als Erweiterungsmöglichkeiten dienen. Potentiale zur weiteren Verdichtung in Görzhäuser Hof I und II mittels Anhebung von baulichen Dichtewerten müssen über Bebauungsplanänderungen erfolgen.

Auch in Görzhäuser Hof II in städtischem oder SEG Eigentum befindliche, bisher gewerblich untergenutzte Flächen müssen zur Nachverdichtung herangezogen werden. Diese können auch für Neuansiedlungen von Pharmafirmen interessant werden.

Als international renommierter Pharmastandort ist die Universitätsstadt Marburg nicht nur Wirtschaftsmotor der ganzen Region, sondern hat dadurch auch eine besondere Verpflichtung für die regionale Entwicklung. Bereits heute leben rund zwei Drittel aller auf dem Gebiet der Universität Marburg versicherungspflichtig Beschäftigten nicht in Marburg.

Angesichts des regionalen Strukturwandel, ist es erforderlich, auch über die Eigeninteressen der Universitätsstadt Marburg hinaus dazu beizutragen, dass die Region insgesamt eine positive

Entwicklung nimmt. Daher ist es im Interesse der Stadt als attraktiver Standort Entwicklungspotentiale durch interkommunale Lösungen mit Nachbarkommunen aktiv anzuregen.

Als letzte Option gilt die Ausweisung neuer, bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, welche große Bedeutung für die perspektivische Ansiedelung neuer Unternehmen hat. Sie sind auch erforderlich, damit der Standort Marburg im Rahmen der Standortsuche überhaupt in die engere Auswahl möglicher Ansiedlungen im Bereich moderner Bio-Pharma-Unternehmen kommt.

Für eine klimagerechte Stadtentwicklung wird die bauleitplanerische Ausweisung neuer Erweiterungsflächen für Gewerbe und eine damit einhergehende Versiegelung von Außenbereichsflächen erst in Betracht gezogen, wenn die Entwicklungspotentiale im bestehenden Pharmastandort (Görzhäuser Hof I-III) ausgeschöpft sind („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Aufgrund der Optionierung durch BioNTech SE für ein Jahr nach Satzungsbeschluss des in Bearbeitung befindlichen Bauleitplanverfahrens zu Görzhäuser Hof III ist es erforderlich, weitere Bauleitplanverfahren am Pharmastandort erst nach Ablauf der Jahresfrist zu beginnen.

Voraussetzung für die Bauleitplanung ist die Ausweisung eines „Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe – Planung“ im Regionalplan. Daher müssen frühzeitig Gespräche mit dem Regierungspräsidium Gießen geführt werden und eine Flächenprüfung in enger Zusammenarbeit erfolgen. Es ist mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen, in wieweit eine mögliche Erweiterungsfläche „Görzhäuser Hof IV“ in den Regionalplan-Entwurf noch aufgenommen werden kann, oder ob ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden sollte. Dies ist auch von der zeitlichen Dauer des aktuell laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen abhängig.

Zukunftsorientierte Aspekte wie erneuerbare Energien, Wasserverbrauch, Grünflächen-/ Versiegelungsanteil, Landschaftsbild sowie eine nachhaltige Verkehrsplanung sind als Parameter in der Überprüfung zu berücksichtigen. Insbesondere sind - sobald Rahmenbedingungen feststehen - die besonders betroffenen Stadtteile frühzeitig einzubinden.

Dr. Thomas Spies

Dr. Michael Kopatz

Oberbürgermeister

Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

Pharmaserv GmbH · Emil-von-Behring-Straße 76 · 35041 Marburg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Spies
Rathaus, Markt 1

35037 Marburg

Ihr Gesprächspartner: Dr. Martin Egger
Abteilung: Geschäftsführer

Telefon: 06421 39-4270
Telefax:
E-Mail: Martin.Egger@pharmaserv.de

Datum: 22.05.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

die Pharmaserv GmbH steht für den professionellen und integrierten Betrieb von Industrie- und Gewerbeparks. Seit über 25 Jahren investieren wir als Eigentümer des Standorts Behringwerke in Marburg in nachhaltige Flächenentwicklung und Infrastruktur. Auch eine Vielzahl von erheblichen Standortinvestitionen unserer Kunden fußen auf unseren Standortentwicklungskonzepten, unserer Umsetzungsstärke und -geschwindigkeit, die wir zuletzt beispielsweise mit der neuen Plasmid-Produktion oder der Biontainer-Fabrik von BioNTech bewiesen haben.

Insbesondere unser Eigentümerwechsel hat unsere Strategie massiv forciert, im Rahmen der Infrareal-Gruppe in Pharma-Produktionsstandorte in Deutschland, Österreich und Schweiz zu investieren, sie zu entwickeln und zu betreiben und unseren derzeit größten Standort, die Behringwerke, weiter auszubauen.

Allerdings sehen wir nach der Optionierung der letzten verbleibenden Entwicklungsfläche Görzhausen III an BioNTech unsere Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Wir befürchten, unsere Wachstumspläne auch durch Neuansiedelungen in Marburg nicht wie geplant umsetzen zu können.

Um die aktuelle Vielzahl an Anfragen zur Ansiedelung bedienen zu können, müssen wir uns nun in andere strategisch relevante Regionen orientieren, was für uns und auch für die Universitätsstadt Marburg verpasste Chancen bedeutet.

Die Menge an Ansiedelungsanfragen hat sich seit 2021 stetig erhöht. Die angedachte Stärkung der Resilienz vor asiatischer Pharmaproduktion, die seit Pandemie und Ukrainekrieg vermehrt ins Bewusstsein rückt, beschleunigt diesen Trend. Zudem werden die Anfragen an sich in ihrem Flächenbedarf immer größer und sind allein deshalb perspektivisch nicht mehr bedienbar.

Erst im Mai 2023 scheiterte ein Ansiedelungsverfahren an nicht vorhandenen Entwicklungsflächen: Ein US Pharmakonzern suchte einen geeigneten Standort für eine 1,2 Mrd. € Investition mit ca. 1.000 Arbeitsplätzen. Obwohl wir in die finale Entscheidungsrunde der letzten 3 Standorte vorgedrungen waren, mussten wir zum Schluss absagen, da die Flächenanforderung trotz aufwendiger Konzeptarbeit nicht auf den heute vorhandenen Grundstücken realisierbar war. Die Rückmeldung seitens des ansiedlungswilligen Unternehmens war, dass man dem Standort als abgeschlossen in seiner Entwicklung und damit als perspektivlos ansah.

Um die erfolgreiche Entwicklung des Standortes Behringwerke auch in Zukunft zu gewährleisten, benötigen wir in den kommenden Jahren dringend weitere Entwicklungsmöglichkeiten unmittelbar am Standort.

Wir glauben jedoch weiterhin an die Potenziale des Standortes Marburg und wissen Ihren Willen zu schätzen, mit uns und allen Standortfirmen des Pharmastandortes entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Folgende Lösungsansätze sehen wir, um den angesprochenen Herausforderungen zu begegnen, die jedoch nicht in unserer Hand sind. Daher legen wir sie Ihnen hiermit nahe:

- Mit städtebaulichen Mitteln lassen sich vorhandene Areale besser nutzen. Insbesondere für Bestandskunden könnten kleinere, ideal gelegene Flächen auf dem ehemaligen Gutshof im Werksteil Görzhausen, zeitnah nutzbar gemacht werden. Gleichfalls ist die teilweise Ausweisung von Gewerbegebiet von südlichen Teilen von Görzhausen I und II zu überdenken (Flächenverdichtung, massivere Nutzung).
- Verkauf der verbleibenden Restflächen der Entwicklungsfläche Görzhausen II an die Pharmaserv GmbH, um für den internationalen Standortwettbewerb und auch für das Wachstum der heutigen Standortkunden gewappnet zu sein. Ein Angebot dazu wird der SEG in Kürze zugehen.
- Ausweisung weiterer Flächen wie z. B. Görzhausen IV / V, um eine perspektivische Entwicklung für die Zwecke des Pharmastandortes aufzeigen zu können. Wir sind hier sowohl interessiert, Flächen zu erwerben, als auch gemeinsam mit der Stadt in die Vermarktung und Erschließung zu gehen

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nur in unmittelbarem Zusammenhang mit unserer Infrastruktur eine Klimaneutralität im Form von Net-Zero bis 2030 am Standort Görzhausen umsetzbar sein wird. Wir arbeiten seit Jahren an diesen Lösungen und gehen davon aus, dass die aktuelle Klimanotstandssituation in der Universitätsstadt Marburg es ermöglicht, unsere Interessen insbesondere für die neu zu entwickelnden Flächen zu bündeln.

Abschließend bitten wir Sie, unsere Situation in Zusammenarbeit mit allen erforderlichen Gremien zu erörtern, zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, die erforderlichen Rahmenbedingungen für das Wachstum des Standortes Behringwerke sicherzustellen. Wir sind uns sicher, dass dies nicht nur für uns, sondern auch für die Standortkunden und die Menschen der Universitätsstadt Marburg von Vorteil sein wird.

Wir stehen für weitere Gespräche zur Lösung dieser Herausforderungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

Pharmaserv GmbH



Dr. Martin Egger
Geschäftsführer

Sachgebiet:

BVerwGE: ja
Übersetzung: nein

Recht der Raumordnung

Rechtsquelle/n:

ROG a. F. § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9
UmwRG § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5, Satz 2 und Abs. 4, § 2 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 2,
§ 8 Abs. 2
UVPG § 2 Abs. 6 und 7
SUP-RL Art. 3 Abs. 5

Titelzeile:

Rechtsschutz einer Umweltvereinigung gegen die Zulassung einer Zielabweichung

Leitsatz:

Eine Umweltvereinigung kann sich nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 UmwRG gegen die Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. wenden, wenn an deren Stelle eine Änderung des Regionalplans (§ 8 i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG) erforderlich gewesen wäre.

Urteil des 4. Senats vom 28. September 2023 - BVerwG 4 C 6.21

- I. VG Gießen vom 23. Januar 2019
Az: VG 1 K 9645/17.GI
- II. VGH Kassel vom 31. Mai 2021
Az: VGH 4 A 610/19



Bundesverwaltungsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 4 C 6.21
4 A 610/19

Verkündet
am 28. September 2023

...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache



hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 2023
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper,
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt, Prof. Dr. Decker und
Prof. Dr. Külpmann und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Emmenegger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des
Hessischen Verwaltunggerichtshofs vom 31. Mai 2021
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Ent-
scheidung an den Hessischen Verwaltunggerichtshof zu-
rückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlusent-
scheidung vorbehalten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, begehrt Rechtsschutz gegen die Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung.

- 2 Die beigeladene Gemeinde plant die Ausweisung eines Gewerbegebiets für ein Logistikzentrum. Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 legt für den geplanten Standort eine Vorrangfläche für Landwirtschaft sowie Grünfläche/Sportanlagen fest (Z10.1-10). Industrie- und Gewerbegebiete müssen innerhalb der Vorranggebiete "Industrie und Gewerbe" ausgewiesen werden (Z3.4.2-4). Auf Antrag der Beigeladenen ließ der Beklagte mit Bescheid vom 26. Oktober 2017 eine Abweichung von den o. g. Zielen im Umfang von 30 ha zu.
- 3 Die dagegen erhobene Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Während des Berufungsverfahrens wurde die "2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010", beschlossen, die für die betreffende Fläche "gewerbliche Baufläche, geplant" festlegt. Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet ist im Juli 2020 in Kraft getreten. Über den dagegen gerichteten Normenkontrollantrag des Klägers ist noch nicht entschieden.
- 4 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung zurückgewiesen. Die Klage sei mangels Klagebefugnis unzulässig. Die Zulassung einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG sei keine rechtsbehelfsfähige Entscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwRG.
- 5 Zur Begründung seiner Revision macht der Kläger im Wesentlichen geltend, die Eröffnung einer Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Zielabweichung sei unions- und völkerrechtlich geboten. Die Zielabweichung werde jedenfalls von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 UmwRG erfasst. Zudem habe der Beklagte damit die eigentlich erforderliche SUP-pflichtige Änderung des Regionalplans und so das Beteiligungsrecht des Klägers umgangen.
- 6 Der Beklagte und die Beigeladene treten der Revision entgegen. Nach Auffassung der Beigeladenen hat sich die Zielabweichung mit der 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 erledigt.

II

- 7 Die Revision ist mit dem Ergebnis der Zurückverweisung begründet. Der angefochtene Beschluss verletzt revisibles Recht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Er erweist sich nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Der Senat kann nicht selbst in der Sache entscheiden. Sie ist daher an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).
- 8 1. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Klagebefugnis nach § 2 Abs. 1 UmwRG verneint, weil es an einem statthaften Klagegegenstand im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwRG fehle. Das steht nicht in jeder Hinsicht mit revisiblem Recht in Einklang.
- 9 Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen unter den dort weiter aufgestellten Voraussetzungen einlegen.
- 10 a) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht angenommen, dass die Zielabweichung nicht von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 UmwRG erfasst wird.
- 11 aa) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG betrifft Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach Bundes- oder Landesrecht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.
- 12 Die Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG (in der bis zum 27. September 2023 geltenden Fassung vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, fortan a. F.) ist keine Zulassungsentscheidung im Sinne des § 2 Abs. 6 UVPG. Nummer 1 dieser Vorschrift nennt als Zulassungsentscheidungen die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, den Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen. Zulassungsentscheidungen in diesem Sinne

sind nur Entscheidungen, durch die abschließend über die formellen und materiellen Zulassungsvoraussetzungen eines Vorhabens entschieden wird (BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2019 - 7 C 28.18 - BVerwGE 167, 250 Rn. 16). Einen solchen Inhalt hat die Zielabweichung nicht. Sie stellt nachfolgende Planungen und Zulassungsentscheidungen lediglich von der Beachtung entgegenstehender Ziele der Raumordnung frei, gewährt aber kein Recht zur Ausführung eines Vorhabens. Die Zielabweichung ist auch kein Beschluss nach § 10 BauGB, der § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG unterfiele.

- 13 bb) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG ist ebenfalls nicht einschlägig. Danach ist das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz u. a. anzuwenden auf Verwaltungsakte, durch die andere als in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden. Die Vorschrift ist weit auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. November 2022 - 7 C 7.21 - BVerwGE 177, 13 Rn. 19 m. w. N.). Auf eine Zielabweichung erstreckt sie sich aber nicht.
- 14 Der Begriff der Vorhabenzulassung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG ist – anders als in Nr. 1 – nicht auf Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG begrenzt, sondern erfasst auch Entscheidungen, die nur Elemente einer Zulassungsentscheidung enthalten (BVerwG, Urteile vom 19. Dezember 2019 - 7 C 28.18 - BVerwGE 167, 250 Rn. 25, vom 21. Januar 2021 - 7 C 9.19 - Buchholz 406.25 § 18 BImSchG Nr. 8 Rn. 13 [in BVerwGE 171, 140 insoweit nicht abgedruckt] und vom 8. November 2022 - 7 C 7.21 - BVerwGE 177, 13 Rn. 19). Das ist bei der Gewährung einer Zielabweichung – wie ausgeführt – nicht der Fall. Sie ergeht auf einer der Vorhabenzulassung übergeordneten Ebene.
- 15 cc) Die Rechtsschutzgarantie des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012 L 26 S. 1 - UVP-Richtlinie) gebietet keine erweiternde Auslegung des Begriffs der Zulassungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 UmwRG.

- 16 Der Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie ist nicht eröffnet. Nach Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c UVP-Richtlinie definiert den Begriff "Genehmigung" als Entscheidung der zuständigen Behörde, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält. Eine solche Freigabewirkung hat die Zulassung einer Zielabweichung – wie ausgeführt – nicht. Insbesondere vermittelt sie weder dem Projektträger einen Anspruch auf eine entsprechende Planung der Gemeinde noch verpflichtet sie die zuständige Behörde zur Genehmigung des Projekts. Mit ihrem beschränkten Regelungsgehalt ist die Zielabweichung auch weder Grundsatz- noch Durchführungsentscheidung eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses zur Vorhabenzulassung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. EuGH, Urteile vom 7. Januar 2004 - C-201/02, Wells [ECLI:EU:C:2004:12] - Rn. 52 f., vom 28. Februar 2008 - C-2/07, Abraham u. a. [ECLI:EU:C:2008:133] - Rn. 26, vom 29. Juli 2019 - C-411/17, Inter-Environnement Wallonie [ECLI:EU:C:2019:622] - Rn. 85 f. sowie vom 24. Februar 2022 - C-463/20, Namur-Est Environnement [ECLI:EU:C:2022:121] - Rn. 77).
- 17 Welche Rechtswirkung eine Zielabweichung hat, beurteilt sich nicht nach Unionsrecht, sondern nach nationalem Recht. Der Senat sieht daher keinen Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union die vom Kläger aufgeworfenen Fragen zum Genehmigungsbegriff und zur Rechtsschutzgarantie der UVP-Richtlinie zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 18 b) Im Ergebnis zu Recht hat der Verwaltungsgerichtshof auch die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG verneint. Die Vorschrift betrifft Entscheidungen über die Annahme von Plänen oder Programmen im Sinne von § 2 Abs. 7 UVPG, für die nach Anlage 5 zum UVPG oder landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann.

- 19 aa) Die Zielabweichung ist zwar ein "Plan oder Programm" im Sinne von § 2 Abs. 7 UVPG. Der Begriff lehnt sich an den weiten Planbegriff der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 S. 30 - SUP-Richtlinie) an (vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 76). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union schließt der Begriff "Pläne und Programme" im Sinne der SUP-Richtlinie nicht nur ihre Ausarbeitung, sondern auch ihre Änderung, einschließlich geringfügiger Änderungen, ein. Er umfasst auch Rechtsakte, die es, ohne einen Plan oder ein Programm zu ändern, gleichwohl erlauben, von bestimmten Teilen des durch diesen Plan oder dieses Programm gesetzten Rahmens für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Projekten abzuweichen. Sie müssen zudem zumindest für die im Bereich der Erteilung von Projektgenehmigungen zuständigen Behörden verbindlich sein (vgl. EuGH, Urteil vom 9. März 2023 - C-9/22, An Bord Pleanala [ECLI:EU:C:2023:176] - Rn. 38 ff. und 48 ff. jeweils m. w. N.).
- 20 Diesem funktionalen Planbegriff unterfällt die Zielabweichung. Sie erlaubt eine Abweichung vom Regionalplan, der als Plan im Sinne von Art. 3 SUP-RL nach Nr. 1.5 der Anlage 5 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung unterliegt. Dass die Zielabweichung als Verwaltungsakt ergeht, steht ihrer Einstufung als Plan im unionsrechtlichen Sinne nicht entgegen. Anders als das nationale Raumordnungsrecht unterscheidet das Unionsrecht nicht zwischen dem Plan bzw. seiner Änderung und der Zielabweichung im Einzelfall. Die Zielabweichung ist auch rechtlich verbindlich, weil sie von einer verbindlichen Regelung eines Raumordnungsplans (vgl. § 4 Abs. 1 ROG) freistellt.
- 21 bb) Es fehlt aber an der weiteren Voraussetzung, dass eine SUP-Pflicht bestehen kann. Weder die Anlage 5 zum UVPG noch das Raumordnungsgesetz oder landesrechtliche Vorschriften bestimmen für die Zielabweichung eine SUP-Pflicht oder eine Vorprüfungspflicht. Das ist unionsrechtlich unbedenklich. Die SUP-Richtlinie zwingt nicht dazu, für alle Pläne und Programme die Durchführung einer formalisierten Umweltprüfung oder Vorprüfung anzuordnen. Durch eine Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F., die auch die unionsrechtliche

Prägung des Raumordnungsrechts in den Blick nimmt, kann sichergestellt werden, dass eine Zielabweichung nur in den Fällen zugelassen wird, in denen die SUP-Richtlinie keine Umweltprüfung verlangt (näher dazu c) bb)).

- 22 c) Der angefochtene Beschluss verletzt aber revisibles Recht, weil der Verwaltungsgerichtshof § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG in der Variante des Unterlassens nicht angewendet hat (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 546 ZPO).
- 23 Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG getroffen worden ist. Das wäre hier der Fall, wenn anstelle der Zielabweichung eine Änderung des Regionalplans mit Umweltprüfung (Anlage 5 Nr. 1.5 zum UVPG, §§ 8, 7 Abs. 7, § 13 ROG) bzw. – bei geringfügigen Änderungen – mit Vorprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 ROG) erforderlich gewesen wäre. Dies muss schon im Rahmen der Zulässigkeit feststehen. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fordert einen tauglichen Gegenstand; allein die Möglichkeit dessen Vorliegens reicht nicht (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2020 - 7 C 3.19 - BVerwGE 168, 20 Rn. 22 m. w. N.). Das gilt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG auch für die Variante des Unterlassens.
- 24 Die Abgrenzung von zulässiger Zielabweichung und notwendiger Planänderung richtet sich nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. Nach dieser Vorschrift kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
- 25 aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Abweichung raumordnerisch vertretbar, soweit das Vorhaben im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre (BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2018 - 7 B 15.17 - Buchholz 451.224 § 36 KrWG Nr. 1 Rn. 13). Ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom

Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption ("Grundgerüst") in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 - BVerwGE 138, 301 Rn. 26 m. w. N.).

- 26 bb) Da die Zielabweichung ein Plan im Sinne der SUP-Richtlinie ist (s. o.), besteht Anlass, das Tatbestandsmerkmal der "Grundzüge der Planung" im Lichte des Unionsrechts zu konkretisieren.
- 27 (1) Die SUP-Richtlinie verfolgt gemäß Artikel 1 das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesem Zweck bestimmt Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie, dass die unter Art. 3 Abs. 2 bis 4 SUP-Richtlinie fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung nach Art. 4 bis 9 SUP-Richtlinie unterzogen werden. Für Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 SUP-Richtlinie bestimmen die Mitgliedstaaten, ob diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Entscheidung haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 SUP-Richtlinie entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze zu treffen. Sie müssen in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von der Richtlinie erfasst werden (Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SUP-Richtlinie).
- 28 Bei der Umsetzung dieser Vorgaben ist den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dieses Ermessen ist jedoch eingeschränkt. In der Sache müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (EuGH, Urteile vom 22. September 2011 - C-295/10 [ECLI:EU:C:2011:608] - Rn. 46, 53, vom 10. September 2015 - C-473/14 [ECLI:EU:C:2015:582] - Rn. 47 und vom 21. Dezember 2016 - C-444/15 [ECLI:EU:C:2016:978] - Rn. 53; siehe auch Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom

8. September 2016 im Verfahren - C-444/15 - Rn. 42). Während demnach die Erreichung des in Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie normierten Ziels strikt vorgegeben ist, können die Mitgliedstaaten bei den Modalitäten, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, eine Auswahl unter den in der Richtlinie aufgezählten Varianten – Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder Kombination von beiden – treffen. Durch die nach Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie gewählten Mechanismen muss gewährleistet sein, dass kein Plan, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, der Umweltprüfung entzogen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 22. September 2011 - C-295/10 - Rn. 53).

29 (2) § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. trägt dem mit dem Tatbestandsmerkmal der "Grundzüge der Planung" Rechnung, das materiell-rechtlich eine Einzelfallprüfung im Sinne von Art. 3 Abs. 5 SUP-RL umfasst. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Zielabweichung nur dann zugelassen wird, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

30 Der Regelungssystematik der §§ 7, 8 ROG liegt die Annahme zugrunde, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ein Planungsbedürfnis begründen, dessen Bewältigung dem zuständigen Plangeber im dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten ist. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. In der Abwägung ist das Ergebnis der vorangehenden Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind, zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Danach obliegt es dem Plangeber, bei der Bestimmung der Grundzüge der Planung – insbesondere der Festlegung von Zielen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG – zugleich die Umweltauswirkungen planerisch zu bewältigen. Dieser Zusammenhang kommt auch in § 8 Abs. 2 ROG zum Ausdruck. Hiernach kann selbst bei geringfügigen Planänderungen nur dann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Daraus

folgt, dass die Grundzüge der Planung auch dann berührt sind, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Zielabweichung nicht ausgeschlossen werden können, die auf dieser Planungsebene erkennbar sind (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG) und bei der planerischen Entscheidung über den Raumordnungsplan nicht berücksichtigt wurden.

- 31 Diese Prüfung ist von der für die Zielabweichung zuständigen Behörde vorzunehmen. Dabei sind die in der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien entsprechend heranzuziehen. Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (vgl. Nr. 2.4 Anlage 2 ROG) und damit auch die Größe der von der Abweichung erfassten Fläche spielen mithin ebenso eine Rolle wie ihre Bedeutung und Sensibilität (vgl. Nr. 2.5 und 2.6 Anlage 2 ROG). Maßgeblich ist ferner, um welche Art von Zielfestlegung – flächendeckend oder spezifisch – es geht. Dient die Zielabweichung der Änderung eines spezifisch festgelegten Standorts für ein raumbedeutsames Vorhaben, werden die Grundzüge der Planung in der Regel berührt sein.
- 32 § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG in der seit dem 28. September 2023 geltenden Fassung vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) steht der Auslegung, dass das Tatbestandsmerkmal der "Grundzüge der Planung" in § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. materiellrechtlich auch die Prüfung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfasst, nicht entgegen. Die neu eingefügte Regelung soll geringfügige Planänderungen unter erleichterten Voraussetzungen, insbesondere durch eine Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglichen (BT-Drs. 20/4823 S. 25). Sie differenziert zwar zwischen den Grundzügen der Planung (Nr. 1) und der Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG (Nr. 2). Der prozedurale Verweis auf die Vorprüfung in Nr. 2 stellt aber die materiell-rechtliche Verknüpfung der Grundzüge der Planung und der Umweltauswirkungen nicht in Frage.
- 33 cc) Der Rechtsschutz in der Variante des Unterlassens nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 UmwRG genügt den Anforderungen von Art. 9 Abs. 3 AK i. V. m. Art. 47 GrCh im Hinblick auf das Beteiligungsrecht des Klägers nach Art. 6 SUP-Richtlinie.

- 34 Das Konsultationsverfahren nach Art. 6 SUP-Richtlinie ist Bestandteil der Umweltprüfung (vgl. Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie). Es setzt voraus, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird bzw. werden muss. Das ist – wie ausgeführt – dann der Fall, wenn anstelle der Zielabweichung eine Planänderung erforderlich gewesen wäre. Unter dieser Voraussetzung ist eine Rechtsschutzmöglichkeit dagegen eröffnet, dass wegen der Wahl des falschen Verfahrens die Umweltprüfung nicht durchgeführt worden und eine Öffentlichkeitsbeteiligung unterblieben ist. Auf die vom Kläger zum unmittelbar unionsrechtlich begründeten Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 3 AK i. V. m. Art. 47 GrCh formulierten Vorlagefragen kommt es daher entscheidungserheblich nicht an (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19, Consorzio Italian Management [ECLI:EU:C:2021:799] - Rn. 33, 51).
- 35 2. Der Beschluss stellt sich nicht im Ergebnis als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO).
- 36 a) Der Senat kann auf der Grundlage der Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs und der Verfahrensakten nicht beurteilen, ob nach den vorstehenden Maßstäben ein statthafter Klagegegenstand in der Variante des Unterlassens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 UmwRG vorliegt, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. nicht erfüllt sind. Bei der Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen unterliegt das Revisionsgericht zwar grundsätzlich keinen Beschränkungen. Die Entscheidung darüber, ob es selbst Tatsachen feststellt, Beweis erhebt oder zur Klärung an die Vorinstanz zurückverweist, steht aber in seinem Ermessen, dessen Ausübung sich an der Prozessökonomie auszurichten hat (vgl. etwa BFH, Urteil vom 11. Dezember 2001 - VI R 19/01 - BFH/NV 2002, 651 <652> m. w. N.).
- 37 Davon ausgehend ist die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. sinnvoller Weise der Vorinstanz zu überlassen, weil hierzu noch keine Tatsachenfeststellungen getroffen wurden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, und es zudem auf die Auslegung des Regionalplans und damit des irrevisiblen Rechts ankommt.

- 38 b) Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UmwRG sind erfüllt.
- 39 aa) Der Kläger ist eine nach § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannte Vereinigung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG). Er macht geltend, in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Der Schutz der Umwelt erfasst jedenfalls das von der Zielabweichung betroffene Ziel Z10.1-10 des Regionalplans, das unter anderem die langfristige Sicherung von Böden, die für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, gewährleisten soll (Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Begründung, S. 145; vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 4.15 - BVerwGE 160, 263 Rn. 175).
- 40 bb) Auf die Berechtigung des Klägers zur Beteiligung am Verfahren im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG kommt es nicht an. Die Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut auf den Fall eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG. Sie ist daher in der Variante des Unterlassens einer Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG nicht anwendbar.
- 41 cc) Der Kläger macht auch die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 UmwRG). Gemäß § 1 Abs. 4 UmwRG sind umweltbezogene Rechtsvorschriften Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG beziehen. Der Begriff ist vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 3 AK weit auszulegen. Entscheidend ist, ob die fragliche Bestimmung in irgendeiner Weise einen Umweltbezug hat (EuGH, Urteil vom 8. November 2022 - C-873/19 [ECLI:EU:C:2022:857] - Rn. 56).
- 42 Der vom Kläger als verletzt gerügte § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. ist jedenfalls insoweit umweltbezogen, als von Zielen der Raumordnung abgewichen wird, die ihrerseits umweltbezogen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. November 2022 - 7 C 7.21 - BVerwGE 177, 13 Rn. 29; OVG Münster, Urteil vom 21. April 2015 - 10 D 21/12.NE - juris Rn. 134). Das trifft auf das Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen 2010 zu. Darüber hinaus hat auch das Tatbestandsmerkmal

der "Grundzüge der Planung" Umweltbezug, soweit voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Rede stehen.

- 43 c) Die Vorinstanz hat offengelassen, ob das Rechtsschutzinteresse des Klägers wegen der Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 entfallen ist (BA S. 10). Die Frage betrifft die Auslegung irreversiblen Landesrechts. Hierzu ist in erster Linie der Verwaltungsgerichtshof berufen (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 563 Abs. 4 ZPO).
- 44 3. Aus den vorgenannten Gründen ist das Bundesverwaltungsgericht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Sache war daher nach § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO an den Verwaltungsgerichtshof zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.
- 45 Zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof zwar gemäß § 83 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 5 GVG als Berufungsinstanz zuständig war, nachdem das Verwaltungsgericht sich in erster Instanz stillschweigend als sachlich zuständig angesehen hatte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1994 - 11 AV 1.94 - NVwZ-RR 1995, 300 <301>). Richtigerweise hätte die Klage allerdings beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden müssen. Denn gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UmwRG entscheidet über Rechtsbehelfe gegen das Unterlassen einer Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG im ersten Rechtszug das Oberverwaltungsgericht, auch wenn kein Fall des § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der VwGO vorliegt.
- 46 4. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:
- 47 a) Bei der Prüfung, ob die Grundzüge der Planung berührt sind, wird der Verwaltungsgerichtshof zu berücksichtigen haben, dass das Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet Landwirtschaft) zwar eine eher unspezifische Flächenfestlegung ist, die Abweichungsentscheidung aber zugleich das Vorranggebiet "Industrie und Gewerbe" (Z3.4.2-4) betrifft. Überdies wurde die Zielabweichung unter der Bedingung eines "Flächentauschs" zugelassen, der in Bezug auf die zurückzugebenden Gewerbeflächen lediglich durch eine Änderung des Regionalen Flächennut-

zungsplans – und nicht des Regionalplans – verwirklicht werden soll. Hinsichtlich der Frage, ob die Grundzüge der Planung berührt sind, weil voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, dürfte sich der Umfang der in Rede stehenden Fläche aus raumordnerischer Perspektive zwar als überschaubar darstellen. Der Verwaltungsgerichtshof wird aber zu prüfen haben, ob insbesondere im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachte Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Wetterau" eine erhöhte Sensibilität der Fläche besteht (vgl. Nr. 2.6 Anlage 2 ROG).

- 48 b) Für den Fall einer etwaigen Begründetheitsprüfung wird von § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG auszugehen sein. Danach ist die Klage begründet, wenn das Unterlassen der Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Der Verwaltungsgerichtshof wird daher im Schwerpunkt zu prüfen haben, ob die Zielabweichungsentscheidung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. vereinbar ist, soweit dieser, wie oben ausgeführt, umweltbezogen ist. Auf die weitere Voraussetzung des § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG, wonach zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 10 UVPG bestehen muss, käme es nicht an. Diese Regelung findet nach ihrem Wortlaut ("bei Entscheidungen") in der Variante des Unterlassens keine Anwendung.

Schipper

Brandt

Dr. Decker

Prof. Dr. Külpmann

Dr. Emmenegger

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG auf 15 000 € festgesetzt.

Schipper

Brandt

Dr. Decker

Prof. Dr. Külpmann

Dr. Emmenegger